

1678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß Gemeinschaftsantennenanlagen, sofern die Standorte aller Empfangsanlagen sich nicht auf zusammenhängenden Grundstücken befinden und kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt, grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Ferner soll es in Hinkunft einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde bedürfen, wenn sich eine abgesetzte Empfangsantenne mehr als 500 m vom Fernsehgerät entfernt befindet. Die erweiterte Bewilligungspflicht soll die Grundlage dafür bieten, einen technischen Standard für Antennenanlagen wirksam festlegen zu können.

Im Interesse einer weitgehenden Koordinierung der Antennenanlagen wird die Bewilligungspflicht gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich ausgedehnt, auf der anderen Seite aber die Vermeidung einer Überbeanspruchung der Fernmeldebehörden angestrebt.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 21

M a y e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann